

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 29. Oktober 1985

195. Stück

438. Verordnung: Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer
439. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
440. Verordnung: Änderung der Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
441. Verordnung: Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
442. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
443. Verordnung: Zuständigkeit von Haftprüfungsorganen im Militärkommandobereich Niederösterreich

438. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 14. Oktober 1985 über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974 wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung (§ 12 Abs. 4 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974) beträgt je Schützling monatlich 500 S.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Ofner

439. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 14. Oktober 1985 über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten 2,90 S
b) für schwere Hilfsarbeiten 3,40 S
c) für handwerksmäßige Arbeiten 3,90 S
d) für Facharbeiten 4,40 S
e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters 4,90 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Ofner

440. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. Oktober 1985, mit der die Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des § 9 des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1985 wird verordnet:

Die Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 278/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 2 im § 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bilden Förderungsrichtlinien oder Förderungsmaßnahmen (§ 2 b des Gleichbehandlungsgesetzes) eines Bundesministeriums den Gegenstand der Beratungen der Kommission, so hat ihr als weiteres Mitglied ein Vertreter des betreffenden Bundesministeriums anzugehören.“

2. Im § 7 Abs. 2 Z 6 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

Nach Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Verlautbarungen über die Verletzung der Berichterstattungspflicht des Arbeitgebers betreffend die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 19 Abs. 2).“

3. Die Überschrift zu §§ 8 ff lautet:

„Verfahren über allgemeine Fragen der Diskriminierung im Arbeitsleben (§ 2 des Gleichbehandlungsgesetzes)“

4. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bei der Entgeltfestsetzung“ durch die Worte „Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Frist für den Arbeitgeber verlängert sich im Falle der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Festsetzung des Entgelts bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert.“

6. Nach § 17 werden folgende §§ 18 und 19 samt Überschrift eingefügt:

„Verfahren bei Verpflichtung des Arbeitgebers zur Berichtslegung“

§ 18. (1) Betroffene Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, ein zuständiger Betriebsrat oder die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen sind berechtigt, die Kommission wegen vermuteter Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 2 Gleichbehandlungsgesetz anzurufen.

(2) Lassen die in der Mitteilung des Antragstellers behaupteten und von ihm glaubhaft zu machenden Umstände eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vermuten, so hat der Arbeitge-

ber der Kommission auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 sind anzuwenden.

(3) Der Bericht des Arbeitgebers hat durch zahlenmäßige Aufgliederung einen Vergleich der Beschäftigungsbedingungen, der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen und Männern im Betrieb zu ermöglichen. Auf Anordnung der Kommission hat der Bericht auch Aufschluß zu geben über den Zusammenhang zwischen den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und den Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen und Männern. Die sich aus der vermuteten Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes ergebenden besonderen Erfordernisse für die Berichterstattung sind von der Kommission tunlichst im Verlangen an den Arbeitgeber festzulegen.

(4) Die Frist zur Erstattung des Berichtes hat die Kommission unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der mit der Erstellung des verlangten Berichtes voraussichtlich verbundenen Arbeit festzusetzen.

(5) Stellt die Kommission auf Grund des Berichtes eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes fest, so kann sie vom Arbeitgeber für ein oder mehrere Folgejahre einen Bericht verlangen.

§ 19. (1) Die Kommission kann auf Grund eines Berichtes gemäß § 18 Abs. 3 oder nach Vorliegen mehrerer Berichte gemäß § 18 Abs. 5 ein Gutachten über die Erfüllung des Gleichbehandlungsgebotes im Betrieb erstellen.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Berichtslegung gemäß § 18 nicht nach, so hat die Kommission diesen Umstand unter namentlicher Anführung des Arbeitgebers in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu verlautbaren.“

Dallinger

441.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1985, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 und ergänzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 1984, BGBl. Nr. 416, lautet ab Lohnklasse 85 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
85	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	320,80
86	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	324,30
87	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	327,70
88	wöchentlich über 5 670 monatlich über 24 570	331,20

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Dallinger

442.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1985, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983, BGBl. Nr. 25/1984, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 417/1984 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 85 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag täglich DM
85	wöchentlich über 1 098 bis 1 110 monatlich über 4 758 bis 4 810	80,20
86	wöchentlich über 1 110 bis 1 122 monatlich über 4 810 bis 4 862	81,10
87	wöchentlich über 1 122 bis 1 134 monatlich über 4 862 bis 4 914	82,00
88	wöchentlich über 1 134 monatlich über 4 914	82,80

2. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983) DM 4,50 täglich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Dallinger

443. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 17. Oktober 1985 über die Zuständigkeit von Haftprüfungsorganen im Militärkommandobereich Niederösterreich

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294, wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit der Haftprüfungsorgane im Militärkommandobereich Niederösterreich wird durch dessen Gliederung in die Bereiche „Niederösterreich I“ und „Niederösterreich II“ abgegrenzt. Für jeden dieser Bereiche ist ein Haftprüfungsorgan zuständig.

§ 2. Der Bereich „Niederösterreich I“ umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Wiener Neustadt und die politischen Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Lilienfeld, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung.

§ 3. Der Bereich „Niederösterreich II“ umfaßt die übrigen Städte mit eigenem Statut und politischen Bezirke des Landes Niederösterreich.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Frischenschlager

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.